

Alfred Kölz (1944-2003)

Autor(en): **Brändli, Sebastian**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **53 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alfred Kölz (1944–2003)

Sebastian Brändli

Alfred Kölz, ordentlicher Professor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsgeschichte an der Universität Zürich, verstarb am 29. Mai 2003, im Alter von 59 Jahren. Kölz war Jurist, er war aber auch Historiker. Seine Interessen galten zunächst dem Verwaltungsrecht, dann dem Staats- und dem Völkerrecht, stets, mit zunehmendem Alter aber noch steigend, dem Verfassungsrecht und vor allem der Verfassungsgeschichte.

Nach der Matura an der Kantonsschule Solothurn begann Alfred Kölz an der ETH Zürich mit dem Studium eines Maschineningenieurs, wechselte aber nach zwei Semestern zur Jurisprudenz, die er nach Studien in Zürich und Bern 1973 mit einer Dissertation über «Prozessmaximen im schweizerischen Verwaltungsrecht» abschloss. Fünf Jahre später habilitierte er sich mit seinem berühmt gewordenen Kommentar zum Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz. 1979 wurde er zum Professor an der Universität Zürich berufen, wo er als Lehrer eine grosse Schar von Studierenden, aber auch einen besonders motivierten Kreis von Nachwuchsjuristinnen und -juristen mit seinen scharfen Analysen, seinen historischen Erklärungen und vor allem seinen neuen Ideen begeisterte.

Alfred Kölz war nicht nur ein eindrücklicher und wirkungsvoller Lehrer. Er war vor allem auch Forscher mit dem Willen, seiner Forschung – trotz aller Unabhängigkeit und trotz höchster Qualitätsforderungen – einen anwendungs- und praxisorientierten Sinn zu geben. Eine mögliche Praxisorientierung von Staatsrechtlern liegt bei der Politik. Kölz lebte ganz und gar als *homo politicus* – ohne selber Politiker zu sein bzw. ohne sich einer bestimmten parteipolitischen Stellungnahme zu verschreiben. Seine Mission sah er in der staatsrechtlichen und staatspolitischen Expertise. Seine bekanntesten diesbezüglichen Beiträge waren etwa der Entwurf für eine neue schweizerische Bundesverfassung, den er zusammen mit seinem Berner Kollegen Jörg Paul Müller im Jahre 1984 vorlegte, die Lancierung der «Volksmotion» als neues Volksrecht in der Solothurner Verfassung oder unlängst eine umsichtige Interpretation des Städte- und Gemeindeartikels der neuen Bundesverfassung.

Materielles Zentrum seines staatsrechtlichen Credo war die Demokratie, insbesondere die direkte. Walter Haller überschrieb den Nachruf in der «Neuen Zürcher Zeitung» denn auch mit «Lehrer, Forscher und engagierter Demokrat». Die Beiträge von Kölz an die Politik entsprangen nie einer beliebigen Beratermentalität, deren sich leider auch die Politik des öfteren bedient. Vielmehr stand hinter seinen Ratschlägen immer ein beherztes politisches Engagement, das nicht nur die beste Sachlösung, sondern auch Offenheit gegenüber Innovationen, machtpolitischen und sozialen Ausgleich sowie Schutz von materiellen und immateriellen Werten beinhaltete. Besonders eindrucksvoll war sein Eintreten für die Erhaltung

der natürlichen Grundlagen – als begeisterter Bergsteiger insbesondere auch der alpinen Berglandschaft –, das ihn manchmal hart an die Grenze des selber aktiven Politikers brachte.

Neben Jurisprudenz und demokratischer Theorie pflegte Kölz einen dritten Brennpunkt: die Verfassungsgeschichte. Er selber hatte zwei Begründungen für historische Studien. Zum einen verwies er auf seine persönliche Leidenschaft zur Geschichte. Zum anderen sah er die historischen Aspekte für das Recht als konstitutiv an. Diesen Gedanken brachte er sowohl in der Lehre als auch in der Forschung zum Ausdruck. Besonderen Erklärungswert mass er dem von ihm definierten und benannten «atlantischen Kreislauf moderner Staatsideen» bei. – Als Experte demokratischer Praxis, der die schweizerischen Varianten dieser Staatsform auf Bundes- und Kantonsebene kannte wie kaum ein Zweiter, verfolgte Kölz in seinen Jahren als Lehrstuhlinhaber seinen Forschungsschwerpunkt der schweizerischen Verfassungsgeschichte. Auf diesem Feld ist ein für Jurisprudenz und Geschichtswissenschaft gleichermaßen wichtiges, vielzitiertes Standardwerk entstanden: die neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Deren erster Band, veröffentlicht 1992, ist inzwischen zum Fundament vieler weitergehender Einzelstudien geworden. Ideengeschichtlicher Ausgangspunkt für das Werk war – wie konnte es anders sein – die weite Ideenwelt von Aufklärung und Französischer Revolution. Kölz war Jurist genug, um sich in dieser empirischen Unordnung nicht zu verlieren und auch nicht in der Vorgeschichte seines Gegenstandes hängen zu bleiben. Die reale Verfassungsentwicklung der Schweiz umriss er in der Folge chronologisch – ausgehend von der helvetischen Verfassung 1798 und den weiteren Grundgesetzen jener Tage, über die mediatisierten, restaurierten und regenerierten Kantone bis zum Bundesstaat. Im Sinne des vorzulegenden Handbuchs war dabei die Chronologie ein Strukturierungsmerkmal, nicht aber eine Einschränkung postulierter Zusammenhänge. Eine Besonderheit der Analyse war sein fester Glaube an die Wirksamkeit historisch handelnder Personen. Nicht anders ist es zu erklären, dass er im Rahmen seiner chronologischen Kapitel die Protagonisten seiner Geschichte ausführlich darstellte und auch ausführlich zu Wort kommen liess. Besonderen Eindruck machten ihm beispielsweise der Staatsrechtler und Wahlzürcher Ludwig Snell (1785–1854) und der Solothurner Staatsrechtler und Nationalrat Simon Kaiser (1828–1898).

A propos Wahlzürcher. Der Solothurner Intellektuelle, der aus Studiengründen nach Zürich zog, blieb dieser Stadt treu. Das mochte zum einen mit den gewählten Forschungsthemen zusammenhängen, lag eine Berufung eines Spezialisten des Zürcher Verwaltungsrechtes an die Universität dieses Kantons doch einigermassen nahe. Später erwiesen sich andere Gründe als ebenso wichtig. Als Demokrat fühlte sich Kölz im «demokratischsten» Kanton der Schweiz jedenfalls wohl, in jenem Kanton, in dem die Demokratische Bewegung der 1860er Jahre 1869 eine «ächte» demokratische Verfassung zuwege brachte. Deshalb war es immer eines seiner Ziele, dieser Urform einer demokratischen Verfassung mit ihrem sozialen und politischen Hintergrund eine besondere Studie zu widmen. Es war ihm, der als Initiator und *spiritus rector* der gegenwärtigen Zürcher Verfassungsrevision gilt, ein spezielles Anliegen, zur Erklärung und zur Legitimation als Eröffnungsband der Reihe «Materialien zur Zürcher Verfassungsreform» 2000 eine kurze Geschichte und Analyse der 1869er Verfassung zu veröffentlichen.

Die Arbeit am zweiten Band der Verfassungsgeschichte, der die Zeit zwischen 1848 und 1945 behandeln sollte, nahm Kölz seit der Veröffentlichung des ersten in-

tensiv an die Hand. Dennoch war, als er vor Jahresfrist schwer erkrankte, erst ein Anfang gemacht. Es war deshalb sein vordringliches Ziel, den zweiten Band voranzutreiben, ja er hoffte, das Werk abzuschliessen zu können. Trotz voller Konzentration war ihm die Erfüllung dieses Wunsches nicht vergönnt. Zum Glück haben sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einzelne Kollegen bereit erklärt, die Vorarbeiten im Sinne von Kölz zu vervollständigen und das Werk posthum zu veröffentlichen.

Die gute Rezeption der Verfassungsgeschichte durch die historische Zunft lässt seine Arbeit als geglückte Frucht interdisziplinären Schaffens erscheinen. So richtig diese Sichtweise ist, so ganz und gar schwierig war es für ihn, die Fachgrenze zu überschreiten und das für die Erarbeitung interdisziplinärer Studien so wichtige grenzüberschreitende Gespräch zu führen. Im persönlichen Gespräch kam Kölz oft auf missglückte Anknüpfungspunkte zu sprechen, und es war auch für mich als Sozialhistoriker, der sich im beruflichen Leben viel mit juristischen Fragestellungen auseinandersetzt, nicht immer einfach, das Selbstverständnis meines Faches – so wie ich es verstehe – in seine Fragestellungen einzubringen. Die beiden Fächer Jurisprudenz und Geschichte haben bekanntlich eine vielfältige wechselseitige Geschichte, die hier nicht aufgerollt werden kann. Kölz' Schaffen zeigt aber, dass Interdisziplinarität zwischen den beiden Fächern über das Teilfach Rechtsgeschichte hinaus ein schwieriges aber lohnendes Unterfangen bleibt, das den Besten grosse Anstrengungen abverlangt.

Die aussergewöhnlichen Verdienste von Alfred Kölz liegen zunächst in seinen Arbeiten zum Staats- und Völkerrecht, dann in seinen Anregungen für eine gescheite demokratische Praxis, schliesslich in seiner Fähigkeit, Verfassungsgeschichte aus juristischer Sicht, aber mit einem grundständig allgemein-wissenschaftlichen Ansatz zu betreiben. Die historisch-verstehenden Wissenschaften haben mit ihm einen brillanten und originellen Vordenker, Familie und Freunde einen warmherzigen und humorvollen Menschen verloren.